

- a) die (Tee-) Abschnitte S 3 der Lebensmittelkarten I, II und V für März 1947 und — gekoppelt — S3/S4/S5 der Lebensmittelkarte III für März 1947 — sie gelten bis zum 10. April 1947 —,
- b) die Fleisch/Austauschware- (F/A-) Abschnitte der Lebensmittelkarten I bis V für März 1947 einschließlich der Abschnitte S 5, S 9, S 13 der Lebensmittelkarte V für März 1947 — sie gelten bis zum 20. April 1947 —,
- c) die (Gemüse-) Abschnitte G 1—G 4 der Lebensmittelkarten I bis V für Januar 1947 — sie gelten bis zum 30. April 1947 —,
- d) die Abschnitte S 1, S 2 und G 3 der Lebensmittelkarten I bis V für März 1947 sowie die Abschnitte der Berliner Bezugsausweise der 3. und 4. Ausgabe, diese sämtlich innerhalb der von den örtlichen Ernährungsämtern festgesetzten Verfallfristen.

2. Kleinhandelsgeschäften, Gaststätten usw. ist es nicht gestattet, verfallene Bezugsrechte zu beliefern oder Gutscheine über demnächst verfallende Bezugsrechte abzugeben.

3. Zuwiderhandelnde setzen sich der Gefahr der Strafverfolgung nach den Vorschriften der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung in der Fassung vom 26. November 1941 (RGBl. I S. 734) aus.

Berlin, den 31. März 1947. I

Magistrat von Groß-Berlin _____

Der Oberbürgermeister
Dr. O s t r o w s k i

Abgabe von Fruchtsaft

Auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (RGBl. I S. 1521) wird bestimmt:

-1. Auf Abschnitt „S 1“ der Lebensmittelkarte III für April 1947 wird 400 g Fruchtsaft abgegeben. Die Ware ist in den Kleinhandelsgeschäften zu entnehmen, in denen der Verbraucher sich für den Bezug der „Sonstigen Lebensmittel“ für den Monat April angemeldet hat.

2. Die Kleinhandelsgeschäfte haben die Abschnitte „S 1“, auf besondere Bogen in Blocks zu je 100 Stück aufgeklebt, spätestens mit der Schlußabrechnung der Abschnitte der April-Lebensmittelkarten bei ihrer zuständigen Markenrücklaufstelle abzurechnen. Später vorgelegte Abschnitte sind von der Abrechnung ausgeschlossen.

3. Zuwiderhandelnde setzen sich der Gefahr der Strafverfolgung nach den Vorschriften der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung in der Fassung vom 26. November 1941 (RGBl. I S. 734) aus.

Berlin, den 3. April 1947

Magistrat von Groß-Berlin _____

Der Oberbürgermeister
i. V. Dr. A c k e r

Abgabe von Bonbons

Auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (RGBl. I S. 1521) wird bestimmt:

1. Auf Abschnitt „S 1“ der Lebensmittelkarte IV A für April 1947 sind für die Berliner Kleinkinder bis zu sechs Jahren 250 g Süßwaren (Bonbons) abzugeben.

Die Ware ist in den durch Aushang kenntlichen Lebensmittelgeschäften im Wohnbezirk des Karteninhabers zu entnehmen.

2. Die Kleinhandelsgeschäfte haben die Abschnitte „S 1“, auf besondere Bogen zu je 100 Stück aufgeklebt, spätestens mit der Schlußabrechnung der April-Lebensmittelkarten bei der zuständigen Markenrücklaufstelle abzurechnen. Später vorgelegte Abschnitte sind von der Abrechnung ausgeschlossen.

3. Zuwiderhandelnde setzen sich der Gefahr der Strafverfolgung nach den Vorschriften der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung in der Fassung vom 26. November 1941 (RGBl. I S. 734) aus.

Berlin, den 12. April 1947

Magistrat von Groß-Berlin _____

Der Oberbürgermeister
i. V. Dr. A c k e r

Zucker-Sonderverteilung

Auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (RGBl. I S. 1521) wird bestimmt:

1. Auf Abschnitt „G 1“ der Lebensmittelkarten IV A, IV B und IV C für April 1947 werden 300 g Zucker abgegeben. Die Ware ist in den Kleinhandelsgeschäften erhältlich, in denen sich der Verbraucher für den Bezug der „Sonstigen Lebensmittel“ angemeldet hat.

2. Kinder bis zu 14 Jahren, die in Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften (z. B. als Kranke) an Stelle der Karte IV die Lebensmittelkarte II oder I erhalten, beziehen die Ware auf den Abschnitt „G 1“ ihrer Karte II bzw. I nur in Verbindung mit einer Sonderbescheinigung der zuständigen Kartenstelle.

3. Die Kleinhandelsgeschäfte haben die Abschnitte „G 1“ der Lebensmittelkarten IV und I/II (diese mit Sonderbescheinigung), getrennt auf besondere Bogen zu je 100 Stück aufgeklebt, spätestens mit der Schlußabrechnung der April-Lebensmittelkarten bei ihrer zuständigen Markenrücklaufstelle abzurechnen. Später vorgelegte Abschnitte sind von der Abrechnung ausgeschlossen.

4. Zuwiderhandelnde setzen sich der Gefahr der Strafverfolgung nach den Vorschriften der Verbrauchsregelungs-Strafverordnung in der Fassung vom 26. November 1941 (RGBl. I Seite 734) aus.

Berlin, den 12. April 1947.

Magistrat von Groß-Berlin _____

Der Oberbürgermeister
i. V. Dr. A c k e r

Gesundheitswesen

Feststellung von Trunkenheit bei Personen, die an einem Verkehrsunfall beteiligt sind

Im Einvernehmen mit dem, Herrn Polizeipräsidenten von Berlin wird folgendes angeordnet:

1. Die Feststellung des körperlichen Zustandes und die Entnahme von Blutproben zwecks Feststellung von Trunkenheit bei Personen, die an Verkehrsunfällen beteiligt sind oder deren Untersuchung von der Polizei aus anderen polizeilichen Gründen gefordert wird, wird folgenden städtischen Krankenanstalten übertragen: